

Statuten Spitex Freiamt

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen Spitex Freiamt, in der Folge Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Der Sitz befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt pflegebedürftige Menschen, die auf eine bedarfsgerechte Hilfe und Pflege zu Hause oder in Institutionen angewiesen sind.

Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause oder für Institutionen anbieten, die dem Vereinszweck dienen und ein Bedürfnis darstellen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

III. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) die zugelassene, anerkannte Revisionsstelle.

A) Mitgliederversammlung

Art. 5 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt durch uneingeschriebenen Brief oder per E-Mail.

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind bis Ende des vorgehenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der anerkannten Revisionsstelle
- d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- e) Entlastung des Vereinsvorstandes
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Abberufung der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin
- i) Wahl der anerkannten Revisionsstelle
- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Statuten
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- n) Entscheid über alle weiteren, ihr durch Gesetz und Statuten vorbehaltenen oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- o) Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 7 Stimmrecht und Mehrheit, Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Statuten Spitex Freiamt

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 8 Durchführung von Versammlungen ohne physische Anwesenheit

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf die Durchführung von Mitgliederversammlungen mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Der Vorstand kann

- eine virtuelle Versammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog einer physischen Versammlung.

B) Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung, Beschlussfassung, Amtsdauer

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jede Gemeinde, welche über eine Leistungsvereinbarung mit der Spitex Freiamt verfügt, hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Dieser Sitz ist durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der betreffenden Gemeinde – in der Regel durch ein Gemeinderatsmitglied - zu besetzen. Die Gemeindevertreter dürfen nicht die Mehrheit des Vorstandes bilden.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, die Vorsitzende.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) oder die Durchführung der Vorstandssitzung ohne physische Anwesenheit (siehe Art. 8) sind möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberleitung der Spitex Freiamt im Sinne der strategischen Führung
- b) Festlegung der Organisation
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

Statuten Spitex Freiamt

- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Person(en)
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Person(en), namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) Bestimmung der zur Vertretung des Vereins befugte Personen und die Art ihrer Zeichnung
- g) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- h) Erstellung und Genehmigung des Budgets
- i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- j) Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Verträgen
- k) Erlass und die Abänderung von betrieblichen Reglementen
- l) Benachrichtigung des Gerichtes im Falle einer Überschuldung
- m) Ausschluss von Mitgliedern**

C) Revisionsstelle

Art. 11 Zusammensetzung und Wahl

Zusammensetzung

Der Verein muss seine Buchführung durch eine anerkannte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn er die in Artikel 69b Absatz 1 ZGB niedergelegten Kennzahlen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht. Sind die Voraussetzungen von Artikel 69b Absatz 1 ZGB nicht erfüllt, so kann die Mitgliederversammlung entweder:

- eine unabhängige, anerkannte Revisionsstelle für eine eingeschränkte Revision beauftragen, oder
- zwei unabhängige Personen wählen, welche eine Laienrevision durchführen.

Für die Aufgaben der anerkannten Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

Die Wahl der anerkannten Revisionsstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung jährlich, eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzen

Art. 12 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- öffentliche Beiträge
- Erträge aus Aktionen
- Schenkungen, Vermächtnisse und weitere Einnahmen

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Datenschutz

Art. 15 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins regelt die Mitgliederversammlung die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen erhalten bleiben.

Art. 17 Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. Mai 2013.

Ort, Datum

Wohlen, 28. Mai 2024



Pascal Gregor, Präsident



Bruno Breitschmid, Vizepräsident